

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
IM GESCHÄFTSVERKEHR GEGENÜBER UNTERNEHMERN
DER MASCHINENFABRIK GUSTAV EIRICH GMBH & Co KG**

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen finden Anwendung sowohl bei kaufrechtlichen Bestellungen gegenüber Lieferanten als auch bei werk- und dienstvertragsrechtlichen Beauftragungen gegenüber Auftragnehmern (nachfolgend insgesamt stets als „Lieferanten“ bezeichnet).
Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über die Erbringung von Lieferungen bzw. Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
Dies gilt aber dann nicht, falls wir die Einkaufsbedingungen ändern; in diesem Fall werden wir den Lieferanten gesondert informieren.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) An solchen von uns dem Lieferanten übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für unsere Urheberrechte, soweit die Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind.
- (2) Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserer Bestellung zu verwenden; sie sind uns auf schriftliche Anforderung zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung gemäß nachfolgender Ziffer § 9 (4). Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind eventuelle Kostenvoranschläge verbindlich und von uns nicht zu vergüten.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Haus verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010), einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Alle Preise sind in EURO anzugeben; die Rechnungen sind ebenfalls in EURO auszustellen.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – gemäß den Vorgaben in unserer Bestellung – insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die jeweilige Teilenummer beinhalten und den steuerrechtlichen Mindestanforderungen entsprechen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab mangelfreier Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen beginnen die Fälligkeitsfristen erst nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Zur Entgegennahme von Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind wir nicht verpflichtet.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung ist nicht als Verzicht auf die uns wegen der Verspätung der Lieferung bzw. Leistung zustehenden Ersatzansprüche zu werten; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises.
- (5) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Lieferant für jeden Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 %, höchstens jedoch 5 % der Nettovertragssumme zu zahlen. Bei einer eventuell vereinbarten Vertragsstrafe kann der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erhoben werden.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung an die vereinbarte Versandadresse; dies gilt auch dann, wenn wir selbst die Transportversicherung und/oder den Transport selbst übernehmen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt insbesondere unsere Bestell- und Teilenummern anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (3) Im Falle einer werkvertraglichen Abnahme ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Falls nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt bei einer werkvertraglichen Leistung stets eine förmliche Abnahme.
- (4) Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch uns auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so können wir die Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise zu einem späteren angemessenen Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann.

§ 6

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Die Annahme einer Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Wir werden die Lieferung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist, untersuchen. Festgestellte Mängel werden wir unverzüglich nach Entdeckung rügen; gleiches gilt für versteckte Mängel. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelanzeige. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung, bei uns abgesandt wird.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Falls nichts Abweichendes vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn, die Lieferung ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
- (4) Die unter Absatz (3) vorgesehene Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche endet jedoch nicht vor der Frist, innerhalb derer wir selbst unserem Endkunden gegenüber für den Liefergegenstand gewährleisten müssen, spätestens jedoch fünf Jahre ab Lieferung der Liefergegenstände an uns.
- (5) Im Falle von Rechtsmängeln hat uns der Lieferant von eventuellen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Bei Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.
- (6) Im Falle einer während der Verjährungsfrist durchgeführten Nacherfüllung beginnt hinsichtlich des Nacherfüllungsgegenstandes die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant beseitigt den Mangel nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im bloßen Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung.

§ 7

Produkthaftung – Haftpflichtversicherung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In Fällen einer verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant trägt die Beweislast, sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des vorstehenden Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Kosten und Aufwendungen einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung, zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von € 2,5 Mio. pro Schadensfall – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice oder auf unseren gesonderten Wunsch eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu senden.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich eventueller Rechtsverfolgungskosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die uns vom Lieferanten überlassene Dokumentation (in Papierform oder auf Datenträger), die wesentlicher Vertragsbestandteil ist, darf von uns bzw. unseren Endkunden in die Gesamtdokumentation integriert und für uns bzw. unseren Endkunden unbeschränkt vervielfältigt werden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle oder sonstige die Werkzeuge betreffenden Abweichungen hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Für Schäden, die von uns gelieferte Werkzeuge verursachen, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (6) Etwaige Eigentumsvorbehaltsregelungen der Lieferanten werden von uns nicht akzeptiert. Diesen treten wir hiermit ausdrücklich entgegen.

§ 10 Sonstige Pflichten des Lieferanten

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist dem Lieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet; gleiches gilt für eine eventuelle Vergabe von Subunternehmeraufträgen an Dritte.
- (2) Der Lieferant ist zur Ersatzteilversorgung über die Lebensdauer des Endproduktes in das der Liefergegenstand eingebaut wird, mindestens jedoch über einen Zeitraum von 15 Jahren ab Beendigung des Liefervertrages, verpflichtet.
- (3) Beabsichtigt der Lieferant die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens vier Monate vor der Einstellung der Produktion liegen. Bis zum Zeitpunkt der mitgeteilten Einstellung sind wir zu weiteren Bestellungen von Ersatzteilen berechtigt, die der Lieferant zu für uns angemessenen Bedingungen zeitnah ausführen wird.
- (4) Sollte der Lieferant zur Erfüllung seiner Vertragspflichten auf unserem Werksgelände tätig werden, gelten ergänzend die Regelungen der „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“. Bei der Beauftragung von Nachunternehmern oder sonstigen Dritten hat der Lieferant sicher zu stellen, dass der Nachunternehmer bzw. der Dritte die „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ zur Kenntnis nimmt und deren Einhaltung schriftlich bestätigt.
- (5) Unterliegt der Lieferant den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) bzw. der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung), gelten ergänzend die Regelungen der „Rahmenvereinbarung Maschinenrichtlinie“.
- (6) Dem Lieferanten ist es – ohne vorherige schriftliche Zustimmung - nicht gestattet, die Tatsache der Auftragserteilung Dritten mitzuteilen und uns und / oder unseren Endkunden als Referenz zu benennen.
- (7) Der Lieferant hat ein Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen oder wegen in einem Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.
- (8) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards im Sinne des Art. 14k ZK-DVO um die Sicherheit in der Liefer- und Herstellungskette zu gewährleisten. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere im eigenen Betrieb alle steuer- und zollrechtlichen Pflichten sicher und zuverlässig zu erfüllen sowie Auflagen, Beschränkungen und Verbote im Außenwirtschaftsverkehr zu beachten.
- (9) Der Lieferant gewährleistet, dass er vor der Lieferung alle für ihn maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet hat und dass weder Ausfuhrverbote noch Ausfuhrgenehmigungspflichten missachtet wurden. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dem Einkäufer alle zur Beachtung von Export- und Reexportvorschriften maßgeblichen Informationen und Auskünfte, auch über Zusammensetzung und Herkunft der von ihm gelieferten Waren rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen und eine Erfassung seiner Güter in den Güterlisten der EU, Deutschlands oder der USA bekannt zu geben.
- (10) Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der von uns beauftragten Leistungen eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 zu zahlen.
Wir können jederzeit während der Dauer der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen vom Lieferanten den schriftlichen Nachweis der Zahlung des Mindestlohns verlangen; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen ab dem Zugang des Verlangens, den schriftlichen Nachweis zu übermitteln.
Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden.
Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz vom 11.08.14 verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern in diesen Einkaufsbedingungen sowie in den sonstigen Vertragsunterlagen nichts Abweichendes vorgesehen, kommunizieren die Vertragspartner in Textform gem. § 126 b BGB..
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Firmensitzgericht zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Erfüllungsort für eventuelle Nacherfüllungshandlungen ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der für den Vertragsgegenstand maßgebliche Bestimmungs- bzw. Verwendungsort.
- (4) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(Stand: 09/2017)